

Presseinfo Februar 2020 – 1

## **Neue Übernachtungspauschale für Berufskraftfahrer Steuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber möglich**

Erstmals für dieses Jahr – Veranlagungszeitraum 2020 – gibt es eine Übernachtungspauschale für Berufskraftfahrer. Diese Pauschale beträgt 8 € pro Nacht und soll die Mehraufwendungen für die Übernachtung im Kraftfahrzeug während einer mehrtägigen Tour abdecken. Solche Mehraufwendungen können beispielsweise Gebühren für die Toiletten- oder Waschraumbenutzung an Raststätten und Autohöfen sein. Wenn tatsächlich höhere Mehraufwendungen als diese Pauschale von 8 € angefallen sind, können auch die höheren Kosten als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. „Allerdings müssen diese dann durch Belege nachgewiesen werden können“, erklärt Uwe Rauhöft, Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine in Berlin.

Diese Pauschale darf bei mehrtägigen Fahrten für den Anreise- oder Abreisetag sowie für jeden Zwischentag angesetzt werden. „Als mehrtägig ist hier bereits eine Fahrt über zwei Tage mit zumindest einer Übernachtung anzusehen“, erklärt Rauhöft. Neben dieser neuen Übernachtungspauschale dürfen die sogenannten Verpflegungsmehraufwandspauschalen als Werbungskosten angesetzt werden. Sie wurden zum 01.01.2020 um jeweils 2 € von 12 € auf 14 € und für die ganztägige Abwesenheit von 24 € auf 26 € erhöht.

Beispiel: Ein Berufskraftfahrer fährt am Montagnachmittag in der Spedition los und kommt am darauffolgenden Dienstagmittag dort wieder an. Ihm steht die Übernachtungspauschale von 8 € sowie für den An- und Abreisetag jeweils eine Verpflegungspauschale von 14 €, insgesamt also Pauschalen in Höhe von 36 € zu. Kehrt er erst am Mittwochmittag zurück beträgt die Pauschale 70 € (2 x Übernachtungspauschale je 8 €, Verpflegungspauschale An- und Abreisetag je 14 € und Verpflegungspauschale 26 € für den Zwischentag).

„Diese Pauschale kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auch erstatten“, erläutert Rauhöft. Die Erstattung der Pauschale ist sowohl für den Berufskraftfahrer als auch für den Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungsfrei.